



# Amtsblatt

Nr.22/2015 vom 4. September 2015 – 23. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

(Seite)

|                                |   |   |
|--------------------------------|---|---|
| <b><u>Bekanntmachungen</u></b> | 2 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für die Haushaltsjahre 2015/2016 |
|--------------------------------|---|---|

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

-----

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Stadt Velbert  
für die Haushaltsjahre 2015/2016**

**1. Haushaltssatzung der Stadt Velbert für die Haushaltsjahre 2015/2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 28.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015/2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|   | <b>2015</b>     | <b>2016</b>     |
|---|-----------------|-----------------|
| im Ergebnisplan mit   |                 |                 |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 192.767.810 €   | 190.177.720 €   |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 194.976.020 €   | 187.276.550 €   |
| <br>im Finanzplan mit   |                 |                 |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf               | 186.749.630 €   | 181.096.910 €   |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf               | 183.529.970 €   | 177.279.190 €   |
| <br>dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti-<br>onstätigkeit auf              | 5.498.020 €     | 6.676.250 €     |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investi-<br>tionstätigkeit auf                  | 11.455.570 €    | 9.977.190 €     |
| <br>dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finan-<br>zierungstätigkeit auf             | 19.233.000,00 € | 5.729.200,00 €  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finan-<br>zierungstätigkeit auf<br>festgesetzt. | 13.625.590,00 € | 11.296.040,00 € |

**§ 2**

|  |             |             |
|--|-------------|-------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitio-<br>nen erforderlich ist, wird auf<br>festgesetzt. | 5.957.550 € | 3.300.940 € |
|--|-------------|-------------|

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**2015**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.208.210 € festgesetzt.

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll im Haushaltsjahr 2016 nicht erfolgen.

**§ 5**

**2015**

**2016**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

130.000.000 €    130.000.000 €

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

|  | <b>2015</b> | <b>2016</b> |
|--|-------------|-------------|
| Grundsteuer  |             |             |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 215 v. H.   | 215 v. H.   |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 550 v. H.   | 550 v. H.   |
| Gewerbsteuer auf   | 440 v. H.   | 440 v. H.   |

**§ 7**

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

---

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 08.05.2015 angezeigt und der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz zugeleitet worden.

Die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Genehmigung der 3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. (HSP) ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 31.08.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und die 3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. werden ab Montag, 07.09.2015

1. im Rathaus-Neubau Thomasstr. 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Kämmerei und Beteiligungen)
2. im Internet unter der Adresse [www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städt. Finanzen/Haushaltsplan](http://www.velbert.de/Buergerinfo/Rathaus/staedt.Finanz/Haushaltsplan)

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 02.09.2015

gez.  
Lukrafka  
Bürgermeister